

ein politisches Programm, entstanden aus der besonderen Situation der Jahre 1085/6, dem Bündnis Heinrichs IV. mit dem zum König erhobenen Wratislaw von Böhmen. Die Beweisführung stützt sich auf die Angabe des Prager Privilegs, daß die Thaya die Südgrenze Mährens gegen die Ostmark ist; das trifft nach H.s Nachweisen erst für das späte 11. Jh. zu, während früher die Grenze südlicher lag, der Streifen zwischen Donau und Thaya erst seit Heinrich II. von der Kolonisation erfaßt und die mährische Grenze nach Norden zurückgedrückt wurde. W. H.

Karl Siegfried Bader, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde (Zs. f. württemb. Landesgesch. 1, 1937, 265—295). Im Anschluß an Arbeiten von D. Ernst, S. Steinbach, Th. Steinle und A. Dopf untersucht B. die Entstehung und Geschichte der dörflichen Selbstverwaltung im oberdeutschen Gebiet. Für den von ihm behandelten Bereich sieht B., ohne daß er seine Ergebnisse verallgemeinern will, das Vorhandensein der Dorfgemeinde als „politischen und öffentlich-rechtlichen Verbandes“ mit Recht bereits für das Hochmittelalter als gegeben an. Mit der Herausbildung kleinerer, nur eine Dorfsiedlung umfassender Herrschaftsbereiche war nach B. eine der Voraussetzungen für die Entfaltung der dörflichen Gemeinde gegeben. Wesentlich unterstützt wurde diese Entwicklung durch das Verblässen der ständischen Unterschiede und, so dürfen wir hinzufügen, durch die Trennung des grundherrschaftlichen und hoheitsmäßigen Bereiches im Hochmittelalter. H. B.

K. Heeringa, Onderzoekingen naar de geschiedenis van ons land vóór het Interregnum (Bijdr. voor vaderl. geschiedenis 7 reeks, 8, 1937, 129—174). Ein Versuch, verfassungsgeschichtliche Vorstellungen zu revidieren, in looserer, oft von der Sache abschweifender Form. Behandelt werden die Begriffe Hof und Graf; der Schwerpunkt liegt in der Erörterung der entstehenden Landesherrschaft und der Problematik der Reichsregierung in Holland im Anfange des 13. Jhs. W. H.

Hermann Knaus, Die königlichen Forstprivilegien für die Abtei Sulda (Suldaer Geschichtsbll. 29, 1937, 11—16, 36—46, 54—64).

Der Verf. bringt hier seine in Bd. 28 begonnene Anhandlung zum Abschluß. In diesen drei letzten Abschnitten werden die DDÖ. II Nr. 221, H. II. Nr. 253 und Nr. 327 sowie St. Nr. 2582 auf ihren Rechtsinhalt hin untersucht. K. kommt zu dem Ergebnis, daß die Suldaer Forstprivilegien keine Landschenkungen, sondern lediglich Übertragungen von Rechten enthalten, und daß gerade auf diesen Rechtsverleihungen sich die spätere fuldische Landeshoheit zwar nicht überall, aber doch in einigen Fällen aufbauen konnte. H. W.

Albert Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter. Leipzig 1937, Schmidt u. Günther;